

Richtlinien der Medizinischen Fakultät der FAU Erlangen-Nürnberg
über die
Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum
außerplanmäßigen Professor

Gesetzlicher Rahmen: Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 1. Januar 2023

Art. 69 Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

- (1) *¹Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Hochschule. ²Art. 68 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.*
- 2) *Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen Privatdozentinnen und Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.*
- (3) *Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 70 vorliegen.*
- (4) *¹Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. ²Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.*

1. Antragsverfahren

Das Verfahren zur Verleihung des Titels einer *außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors* wird auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten und deren bzw. dessen Fachvertreterin oder Fachvertreter eröffnet. Der Antrag sollte etwa vier Monate vor der angestrebten Verleihung des Titels über das Habilitationsportal eingereicht werden. Die Antragsunterlagen beinhalten, neben einem informellen Anschreiben an den Dekan oder die Dekanin, den Lebenslauf mit Lichtbild, ein strukturiertes Publikationsverzeichnis sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen seit Erteilung der Lehrbefugnis. Die nach der Habilitation veröffentlichten Originalarbeiten sind über PubMed ins Habilitationsportal einzupflegen. Erforderlich ist, dass in mindestens **zwölf** Semestern seit Erteilung der Lehrbefugnis eine regelmäßige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden selbstgehaltene Lehre (d.h. 2 x 14 x 45 Minuten im Sommersemester bzw. 2 x 15 x 45 Minuten im Wintersemester Unterricht) nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation der Lehrtätigkeit obliegt den Antragstellenden mit Angabe von Umfang und Bezeichnung der Lehrveranstaltungen pro Semester. Der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin reicht das informelle *Votum informativum* mit Würdigung der Leistungen in Forschung und Lehre und Nennung des führenden Fachjournals und dreier potentieller externer Gutachter/innen ein. Die Fachvertretenden müssen berufene Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät und in der Regel Lehrstuhlinhaberin oder Lehrstuhlinhaber des entsprechenden Faches sein.

Die Dekanatsverwaltung der Fakultät überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs berät darüber, ob hinreichende Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen sind. Dabei gilt als Maßstab, dass die Publikationsleistungen nach der Habilitation mindestens dem Standard entsprechen müssen, der als Mindestleistung für das Habilitationsverfahren gilt. Dies entspricht in der Regel sechs Originalpublikationen als Erst- oder Seniorautor in angesehenen und führenden Fachjournals. Ein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Verfahrens besteht nicht. Kommt die Kommission zu einem negativen Votum, informiert der Dekan oder die Dekanin die Antragstellenden schriftlich darüber und verweist darauf, dass das Verfahren unter Auflagen erneut eröffnet werden kann. Wenn die Kommission zu einem positiven Votum kommt, bestimmt sie zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter. Dabei ist sie nicht an die Vorschläge der Fachvertretenden gebunden. Das Dekanat bittet die externe Gutachterin oder Gutachter um deren Stellungnahme. Falls beide Gutachten positiv ausfallen, wird das Verfahren dem Fakultätsrat vorgelegt. Kommt eines der beiden Gutachten zu einem ungünstigen Votum, wird ein drittes Gutachten angefordert. Sind die Gutachten mehrheitlich negativ, berät die Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs nochmals über das Verfahren.

Bei Anträgen externer Privatdozentinnen oder Privatdozenten wird zuerst die Fachvertreterin oder der Fachvertreter in den Fakultätsvorstand eingeladen, um vorab die Verbundenheit mit der Medizinischen Fakultät zu erläutern.

2. Beschluss im Fakultätsrat

Die Fakultätsleitung berichtet dem Fakultätsrat über das Verfahren. Dabei werden Auszüge aus den Gutachten verlesen. Der Fakultätsrat stimmt daraufhin offen über die Frage ab, ob die Verleihung des Titels bei der Universitätsleitung beantragt werden soll. Kommt der Fakultätsrat zu einem negativen Votum, so kann das Verfahren erneut aufgenommen werden, falls weitere Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen werden müssen.

3. Erlöschen der Befugnis zur Führung des Titels

Art. 70 Widerruf der Bestellung

(1) *¹Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor*

- 1. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder*
- 2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.*

²Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

- 1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder*
- 2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.*

(2) *¹Bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn diejenige oder derjenige die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare*

Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlangt hat, die Lehrbefugnis (Art. 98 Abs. 10) und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor widerrufen werden. ²Zuständig für den Widerruf nach Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident, der oder dem gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu erklären ist.

(3) ¹*Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. ²Bei einem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt zugleich die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.*

5. Vorzeitige Ernennung

Die Informationen zum Verfahren zur vorzeitigen Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin bzw. zum außerplanmäßigen Professor können den FAU Vorgaben entnommen werden:
<https://www.intern.fau.de/personal-und-arbeitsleben/lehrauftraege-und-verguetung/lehrbefugnis-privatdozent-und-ausserplanmaessiger-professor/#sprungmarke2>

6. Verleihung einer außerplanmäßigen Professur im Rahmen der Umhabilitation

Die Umhabilitation von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren verläuft in gleicher Weise wie bei Privatdozenten. Hierzu gehören der Antrag der externen außerplanmäßigen Professorin oder des externen außerplanmäßigen Professors, die/der in der Regel an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät tätig ist, und die Befürwortung durch den betreuenden Fachvertretenden. Nach einem positiven Votum der Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs wird der Antragstellende zum Kolloquium geladen; daraufhin stimmt der Fakultätsrat mit den Stimmen der anwesenden Hochschullehrenden der Medizinischen Fakultät darüber ab, ohne Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung. Bei positivem Votum beantragt der Dekan oder die Dekanin bei der Hochschulleitung die Verleihung der Lehrbefugnis, die mit dem Titel außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor verbunden ist. Bei Personen, die weder am Universitätsklinikum Erlangen noch an der FAU angestellt sind, gelten die Regeln wie bei der Umhabilitation (siehe Richtlinien Habilitation).

Geänderte Fassung: Erlangen, 14. Dezember 2017

Geänderte Fassung Erlangen, 21. November 2019

Geänderte Fassung: Erlangen, 22. Mai 2025

Erlangen, 22.5.2025

Prof. Dr. med. Markus Neurath, *Dekan*